PRODUKT:
ABC
INVESTMENT MANAGEMENT SYSTEM

ANLAGE 1 ZUM SUPPORT- UND MAINTENANCE-VERTRAG vom 4.9.20XX

zwischen

NCC Enterprise Versicherungsgesellschaft AG Musterstrasse 1 8000 Zürich

Nachfolgend "Kundin"

unc

Lizenz Softwarehersteller AG Beispielgasse 1 8000 Zürich

Nachfolgend "Anbieter"

Telefon +41 44 info@softwarehersteller.com www. softwarehersteller.com

1	Gegenstand dieser Anlage	3
2	Jährliche Wartungsgebühren	3
3	Zusatzleistungen	3
4	Preisstellung und Zahlungsmodalitäten	3

1 Gegenstand dieser Anlage

(1) Die vorliegende Anlage regelt die für die Kundin geltenden Konditionen der jährlichen Vergütungen für die zu pflegende Softwarehersteller-Software gemäss Anlage 1 zum Software-Lizenzvertrag vom 4.9.20XX sowie für zusätzliche Dienstleistungen.

2 Jährliche Wartungsgebühren

(1) Die Pflegeleistungen gemäss Ziffer 5 des Support- und Maintenance-Vertrages vom 4.9.20XX werden gegen eine j\u00e4hrliche Wartungsgeb\u00fchr erbracht. Diese Wartungsgeb\u00fchr errechnet sich wie folgt:

Wartungsgebühr	Preis in CHF
15 - 22 % der Brutto-Basislizenzen von CHF 0	0
15 – 22 % der Brutto-Lizenzen Neuentwicklung von CHF 0	0
Total Wartungsgebühr (Brutto)	0
XXX Nachlass infolge	- 0
Total Wartungsgebühr (Netto)	0

3 Zusatzleistungen

(1) Dienstleistungen nach Aufwand wie Zusatzleistungen gemäss Ziffer 6 des Support- und Maintenance-Vertrages vom 4.9.20XX berechnet Softwarehersteller zu folgenden gegenwärtigen Konditionen, für die Softwarehersteller der Kundin bis zum 31.12.20XX eine Preisgarantie gewährt:

Dienstleistungsart	Tagessatz in CHF
Arbeiten während Regelstunden	0

(2) Der Tagessatz versteht sich inklusive/exklusiv Spesen.

4 Preisstellung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Wartungsgebühr wird jährlich im Januar für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Für das erste Jahr wird die Wartungsgebühr pro rata temporis ab Abnahme oder Beginn des Produktivbetriebs (auch Parallelbetriebs) der Softwarehersteller-Software in Rechnung gestellt.
- (2) Durch Kundin-spezifische Erweiterungen sowie nachträgliche Lizenzierung von Zusatzmodulen oder weiteren Benutzerlizenzen erhöht sich die Wartungsgebühr entsprechend pro rata temporis.
- (3) Für Zusatzleistungen gemäss Ziffer 3 erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung.
- (4) Diese Wartungs- und Dienstleistungspreise gelten bis zum 31.12.20XX. Ab dem 01.01.20XX ist der Auftragnehmer gemäss Rahmenvertrag vom 4.9.20XX unter Ziffer 8 Absatz (5) berechtigt, die Preise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres auf den Stand des Landesindexes der

Konsumentenpreise (LIK), (2010=100) per Ende Oktober des Vorjahres anzupassen. Basis ist der Stand des LIK per Ende Oktober 2018.

(5)		
NCC Enterprise Versicherungsgesellschaft AG Zürich,	Lizenz Softwarehersteller AG Zürich,	